



Landeskirchenamt ■ Postfach 37 26 ■ 30037 Hannover

**Mitteilung G 6/2024**  
(lt. Verteiler)

Dienstgebäude Rote Reihe 6  
30169 Hannover  
Telefon/Telefax 0511 1241-0 /266  
E-Mail landeskirchenamt@evlka.de  
Auskunft Carina Vogel  
Durchwahl 0511 1241-406  
E-Mail carina.vogel@evlka.de

Datum 25.03.2024  
Aktenzeichen N – 590 / 22, 71

### **Einladung zur Diskussion über ein Kirchenmusikgesetz**

Ab sofort besteht bis zum 15. Juli dieses Jahres die Gelegenheit, über den Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes im Internet zu diskutieren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir laden Sie ein, sich in den nächsten Monaten an der Entwicklung eines Kirchenmusikgesetzes zu beteiligen. Bis zum **15. Juli dieses Jahres** findet ein öffentliches Stellungnahmeverfahren statt. Bis zu diesem Zeitpunkt können alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen sowie interessierte Einzelpersonen und Gruppen den Gesetzentwurf auf der Internet-Plattform

<https://kirchenmusikerinnengesetz.landeskirche-hannovers.de>

einsehen und kommentieren. Auch neue, bisher nicht diskutierte Ideen sind willkommen.

Auf der Website haben Sie die Möglichkeit, jeden Paragraphen des Gesetzes einzeln aufzurufen, die bisherigen Kommentare einzusehen und beides direkt zu kommentieren. Gremien, die eine ausführlichere zusammenfassende Stellungnahme zum gesamten Gesetz abgeben wollen, können diese Stellungnahme als Dokument hochladen. Darüber hinaus finden Sie auf der Website ein Dokument mit dem vollständigen Entwurf des Gesetzes und Erläuterungen zu den einzelnen neuen Regelungen. Den Entwurf können Sie auch herunterladen.

### **Worum geht es in dem Entwurf?**

Unsere Landeskirche besitzt eine vielfältige kirchenmusikalische Landschaft, die von vielen ehrenamtlich, nebenberuflich und hauptamtlich Mitarbeitenden aller Altersgruppen in den unterschiedlichen Profilen der Kirchenmusik gestaltet wird. Kirchenmusik ist zentraler Ausdruck des Glaubens. Sie leistet

einen unverzichtbaren Beitrag zum kirchlichen Leben und entfaltet gleichzeitig eine breite Wirkung im kulturellen Leben unserer Gesellschaft.

Der Entwurf eines Kirchenmusikgesetzes soll dazu beitragen, diese vielfältige Landschaft zu erhalten. Das ist nur möglich, wenn unsere Landeskirche auch in Zukunft attraktive und verlässliche Arbeitsbedingungen für Kirchenmusiker\*innen anbieten kann. In allen Bereichen der Kirchenmusik droht ein erheblicher Fachkräftemangel. Bis Ende 2030 wird ca. ein Drittel der heute im Amt befindlichen hauptamtlichen Kantor\*innen in den Ruhestand gehen. Und im Bereich der Popularmusik fehlen hauptamtliche Stellen, die eine Multiplikator\*innen-Funktion ausüben können. Gleichzeitig wird aus den Konzepten der Kirchenkreise für das Handlungsfeld Kirchenmusik und kirchliche Kulturarbeit für den Planungszeitraum 2023 – 2028 deutlich, dass es bei den nebenberuflichen und ehrenamtlichen Kirchenmusiker\*innen nicht anders aussieht: Viele der langjährigen Organist\*innen und Leiter\*innen von Kirchen- und Posaunenchorern beenden ihre Tätigkeit.

Vor diesem Hintergrund soll der Gesetzentwurf die Bemühungen um attraktive und verlässliche Arbeitsbedingungen für Kirchenmusiker\*innen rechtlich und organisatorisch absichern. Er fasst die bisher verstreuten Regelungen zum Dienst der Kirchenmusiker\*innen zusammen und verfolgt insbesondere folgende Ziele:

- Er beschreibt das Berufsbild der Kirchenmusiker\*innen im Zusammenhang der Verkündigungsberufe, auch als Grundlage für interprofessionelle Zusammenarbeit.
- Er entwickelt einen Rahmen für die Vielfalt der Profile von Kirchenmusik, ist aber gleichzeitig offen für weitere Entwicklungen.
- Er definiert die Anstellungsvoraussetzungen, beschreibt damit aber gleichzeitig auch einen geeigneten Maßstab für Quereinstiege.
- Er soll dazu beitragen, die für ein vielfältiges und funktionsfähiges Netzwerk der Kirchenmusik unverzichtbaren haupt- und nebenberuflichen Stellen zu erhalten.
- Er gewährleistet wirksame und im Aufwand handhabbare Strukturen der Fachaufsicht, die die Qualität der Kirchenmusik sichert und eine besondere Verantwortung für die Gewinnung und Förderung von genügend Nachwuchskräften trägt.

Der Gesetzentwurf wurde entsprechend den landeskirchlichen Grundsätzen für die Gestaltung von Beteiligungsverfahren vom 28. November 2019 (Kirchl. Amtsbl. 2020, S. 56; Rechtssammlung Nr. 10 - 8 ) seit März 2023 unter Federführung des Landeskirchenmusikdirektors sowie des Kirchenmusik-Referats und der Rechtsabteilung des Landeskirchenamtes von einer Arbeitsgruppe entwickelt, der jeweils zwei Vertreter\*innen aus dem Ausschuss für kirchliche Mitarbeit und aus dem Ausschuss für Kirchenmusik und Kultur der Landessynode sowie aus der Sprechergruppe der Superintendent\*innen

und ein Vorstandsmitglied des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker in der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers angehören.

**Wie geht es weiter?**

Nach Abschluss des Stellungnahmeverfahrens wird die o.g. Arbeitsgruppe bei einem Fachtag im August dieses Jahres Ihre Kommentare und Stellungnahmen zusammen mit weiteren Gästen aus dem Kreis der Kirchenmusikdirektor\*innen, der nebenberuflichen Kirchenmusiker\*innen, des Verbandes evangelischer Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, der Landessynode und des Bischofsrates auswerten. Die Ergebnisse dieser Tagung werden in einen überarbeiteten Gesetzentwurf einfließen, den wir im **November dieses Jahres** der Landessynode vorlegen wollen. Ziel des Prozesses ist es, das Kirchenmusikgesetz zum **1. Juli 2025** in Kraft zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung:



(Dr. Mainusch)

**Verteiler:**

Kirchenvorstände und Kapellenvorstände

Gesamtkirchenvorstände der Gesamtkirchengemeinden

Verbandsvorstände der Kirchengemeindeverbände

durch die Kirchenkreisvorstände (mit Abdrucken für diese, die Vorstände der Kirchenkreisverbände und die Kirchenämter)

Vorsitzende der Kirchenkreissynoden

Büros der Regionalbischöf\*innen

Rechnungsprüfungsamt (mit Abdrucken für seine Außenstellen)

Gesamtausschuss der Mitarbeitervertretungen